



**EINWOHNERGEMEINDE 4108 WITTERSWIL**



# **ZONENREGLEMENT**

**der**

**Einwohnergemeinde Witterswil**

| <b>INHALT</b> ..... |   | <b>Seite</b> |
|---------------------|---|--------------|
| <b>A</b>            | <b>ALLGEMEINES</b> .....                          | <b>2</b>     |
| § 1                 | Erlass .....                                      | 2            |
| § 2                 | Geltungsbereich .....                             | 2            |
| § 3                 | Zoneneinteilung .....                             | 2            |
| § 4                 | Besitzstandsgarantie .....                        | 3            |
| <b>B</b>            | <b>BAUZONEN</b> .....                             | <b>4</b>     |
| § 5                 | Wohnzone zweigeschossig W2a .....                 | 4            |
| § 6                 | Wohnzone zweigeschossig W2b .....                 | 5            |
| § 7                 | Kernzone K.....                                   | 6            |
| § 8                 | Kernerweiterungszone KE .....                     | 10           |
| § 9                 | Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA ..... | 10           |
| § 10                | Zone mit Gestaltungsplanpflicht.....              | 11           |
| § 11                | Reservezone R.....                                | 12           |
| <b>C</b>            | <b>LANDWIRTSCHAFTSZONEN</b> .....                 | <b>13</b>    |
| § 12                | Landwirtschaftszone L .....                       | 13           |
| § 13                | Rebbauzone RE .....                               | 14           |
| <b>D</b>            | <b>SCHUTZZONEN UND SCHUTZOBJEKTE</b> .....        | <b>15</b>    |
| § 14                | Landschaftsschutzzone .....                       | 15           |
| § 15                | Vorranggebiete Natur und Landschaft .....         | 15           |
| § 16                | Naturschutzzonen und -objekte .....               | 15           |
| § 17                | Grünzone Siedlungsrand .....                      | 16           |
| § 18                | Geschützte Kulturobjekte.....                     | 16           |
| § 19                | Geschützte archäologische Fundstellen .....       | 17           |
| § 20                | Naturgefahren/Hinweisbereich.....                 | 17           |
| § 21                | Schadstoffbelastete Böden .....                   | 17           |
| § 22                | Belasteter Ablagerungsstandort.....               | 18           |
| <b>E</b>            | <b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b> .....   | <b>19</b>    |
| § 23                | Arbeitsgruppe Natur .....                         | 19           |
| § 24                | Altes Recht.....                                  | 19           |
| § 25                | Rechtskraft .....                                 | 19           |
| <b>F</b>            | <b>BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNGEN</b> .....         | <b>20</b>    |

## A ALLGEMEINES

### § 1 Erlass

Gestützt auf § 7 ff sowie § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 1 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Witterswil folgende Bestimmungen:

### § 2 Geltungsbereich

Die Zonenvorschriften finden im gesamten Gemeindegebiet Anwendung. Auf dem Areal des Technologiezentrums gelten die speziellen Zonenvorschriften Technologiezentrum mit RRB Nr. 91 vom 18. Januar 2000 bzw. RRB Nr. 753 vom 23. April 2002.

### § 3 Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet von Witterswil ist gemäss Gesamtplan und Bauzonenplan in nachfolgend aufgeführte Zonen unterteilt, wobei die Dorfkernzone auf einem separaten Plan im Massstab 1:1000 dargestellt ist.

|   |                                   |  |   |
|---|-----------------------------------|--|---|
| 1 | Bauzonen                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wohnzone zweigeschossig</li> <li>– Wohnzone zweigeschossig</li> <li>– Kernzone</li> <li>– Kernerweiterungszone</li> <li>– Zone für öffentliche Bauten und Anlagen</li> <li>– Zone mit Gestaltungsplanpflicht</li> <li>– Reservezone<br/>(RW: Wohnnutzung, RU: unbestimmte Nutzung)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>W2a</li> <li>W2b</li> <li>K</li> <li>KE</li> <li>ÖBA</li> <li>RW/RU</li> </ul> |
| 2 | Landwirtschaftszonen              | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Landwirtschaftszone</li> <li>– Rebbauzone</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>L</li> <li>RE</li> </ul>   |
| 3 | Schutzzonen und Schutzobjekte     | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftsschutzzone</li> <li>– Naturschutzzonen und –objekte</li> <li>– Grünzone Siedlungsrand</li> <li>– Geschützte Kulturobjekte</li> <li>– Geschützte archäologische Fundstellen</li> </ul>  |   |
| 4 | Gebiete                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorranggebiete Natur und Landschaft</li> </ul>  |   |
| 5 | Nutzungs- und andere Vorschriften | Die Nutzung der Zonen richtet sich nach den §§ 26 - 38 Planungs- und Baugesetz (PBG), soweit die Gemeinde nachfolgend nicht eigene Vorschriften erlässt.   |   |

**§ 4 Besitzstandsgarantie**

- |   |                       |  |
|---|-----------------------|--|
| 1 | Zonenfremde<br>Bauten | Für zonenfremde Bauten und Anlagen in der Bauzone gilt § 34 <sup>bis</sup> PBG.  |
| 2 |                       | Für Bauten ausserhalb der Bauzone kommt Bundesrecht zur Anwendung, wobei Erweiterungen unzulässig sind bei: <ul style="list-style-type: none"><li>• den Familiengärten in den Marchmatten</li><li>• der Hundesportanlage beim Binnbach</li><li>• der Modellautobahnanlage beim Binnbach</li><li>• der Pferdefahrsporanlage beim Binnbach</li><li>• den Bauten auf der Wässerplatte beim Binnbach</li></ul> Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. |

## B BAUZONEN

### § 5 Wohnzone zweigeschossig W2a

|   |                           |   |  |
|---|---------------------------|---|--|
| 1 | Zweck                     | Wohnzone mit eingeschränkter Gewerbenutzung   |  |
| 2 | Nutzung                   | Zulässig sind Wohnbauten sowie quartierspezifische Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Büros, Läden, Arztpraxen, Coiffeursalons etc. Nicht zulässig sind quartierfremde Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. |  |
| 3 | Bauweise                  | Gestattet sind freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bauweise sowie Reiheneinfamilienhäuser.  |  |
| 4 | Baumasse                  | Ausnützungsziffer   | max. 0.40                                    |
|   |                           | Grünflächenziffer   | min. 0.40                                    |
|   |                           | Geschosszahl  | max. 2 <sup>1)</sup>                         |
|   |                           | 1.) Gebäudehöhe in der Ebene  | max. 7.00 m                                  |
|   |                           | 2.) Gebäudehöhe bei einer<br>Hangneigung > 8%   | max. 7.50 m                                  |
|   |                           | Firsthöhe   | max. 10.00 m                                 |
|   |                           | Gebäudelänge für Ein- und Zweifamilienhäuser  | max. 25.00 m                                 |
|   |                           | Gebäudelänge für Reiheneinfamilienhäuser  | max. 30.00 m                                 |
|   |                           | Wohnungszahl pro Baukörper für Ein- und Zweifamilienhäuser  | max. 2 + je 1 Einliegerwohnung <sup>2)</sup> |
|   |                           | Wohnungszahl pro Baukörper bei Reiheneinfamilienhäusern   | max. 6 + je 1 Einliegerwohnung <sup>2)</sup> |
| 5 | Gestaltung                | Stellung  | frei   |
|   |                           | Dachform und Dachneigung  | frei   |
| 6 | Umgebung                  | Es ist eine starke Durchgrünung mit standortheimischen, regional-typischen Bäumen und Sträuchern anzustreben.   |  |
| 7 | Lärmempfindlichkeitsstufe | ES II   |  |

1) eingeschossige Bauten sind zulässig.

2) Einliegerwohnungen sind Kleinwohnungen mit separatem Eingang, deren Fläche maximal 1/3 der Fläche der Hauptwohnung beträgt.

## § 6 Wohnzone zweigeschossig W2b

|   |                           |  |  |
|---|---------------------------|--|--|
| 1 | Zweck                     | Normale Wohnzone   |  |
| 2 | Nutzung                   | Zulässig sind Wohnungen sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.                           |  |
| 3 | Bauweise                  | Gestattet sind Bauten in offener Bauweise sowie Reiheneinfamilienhäuser.                                     |  |
| 4 | Baumasse                  | Ausnützungsziffer  | max. 0.45                                    |
|   |                           | Grünflächenziffer  | min. 0.40                                    |
|   |                           | Geschosszahl   | max. 2 <sup>1)</sup>                         |
|   |                           | 1.) Gebäudehöhe in der Ebene   | max. 7.00 m                                  |
|   |                           | 2.) Gebäudehöhe bei einer<br>Hangneigung > 8%  | max. 7.50 m                                  |
|   |                           | Firsthöhe  | max. 10.00 m                                 |
|   |                           | Gebäudelänge für Ein- und Zweifamilienhäuser   | max. 25.00 m                                 |
|   |                           | Gebäudelänge für Reiheneinfamilienhäuser   | max. 30.00 m                                 |
|   |                           | Wohnungszahl pro Baukörper für Ein- und Zweifamilienhäuser   | max. 2+ je 1 Einliegerwohnung <sup>2)</sup>  |
|   |                           | Wohnungszahl pro Baukörper bei Reiheneinfamilienhäusern  | max. 6 + je 1 Einliegerwohnung <sup>2)</sup> |
| 5 | Gestaltung                | Stellung   | frei   |
|   |                           | Dachform und Dachneigung   | frei   |
| 6 | Umgebung                  | Es ist eine starke Durchgrünung mit standortheimischen, regionaltypischen Bäumen und Sträuchern anzustreben. |  |
| 7 | Lärmempfindlichkeitsstufe | ES II  |  |

<sup>1)</sup> eingeschossige Bauten sind ebenfalls zulässig.

<sup>2)</sup> Einliegerwohnungen sind Kleinwohnungen mit separatem Eingang, deren Fläche, maximal 1/3 der Fläche der Hauptwohnung beträgt.

## § 7 Kernzone K

- 1 Zweck Die Kernzone bezweckt die Erhaltung des Orts- und Strassenbildes sowie den Schutz der historisch und architektonisch wertvollen Bauten mit ihrer Umgebung.
- 2 Nutzung Zulässig sind öffentliche Bauten, Geschäfts- und Wohnbauten, nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Landwirtschaftliche Betriebe.
- 3 Bauweise Neu-, Um- und Anbauten, Renovationen und Restaurierungen sowie die Umgebungsgestaltung haben hinsichtlich Situation, kubischer Erscheinung, Dach- und Fassadengestaltung, Material, Farbgebung und Bepflanzung den dörflichen und ortsüblichen Charakter aufzuweisen. Architektonisch zeitgemässe Lösungen sind möglich.
- 4 Gebäudekategorien Die Bauten sind in verschiedene Schutzkategorien unterteilt:

Geschützte Bauten (siehe auch § 7 Ziff. 12):

Solche Bauten dürfen nicht abgebrochen werden. Bei Umnutzungen, Umbauten und Renovationen ist die wertvolle Substanz der Gebäude zu erhalten.

Erhaltenswerte Bauten und Bauvolumen:

Die Bausubstanz erhaltenswerter Gebäude ist möglichst zu erhalten. Ist eine Erhaltung aus bautechnischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, so sind für Ersatzbauten die Stellung und das Volumen des ursprünglichen Originals massgebend. Geringfügige Abweichungen vom ursprünglichen Original sind zulässig, sofern diese mit dem Zweck und den Zielen der Kernplanung im Einklang stehen.

Bei erhaltenswerten Bauvolumen ist die Stellung und das Volumen der vorhandenen Gebäude für Ersatzneubauten richtungsweisend.

Der Abbruch eines erhaltenswerten Gebäudes setzt das Vorliegen eines bewilligten Ersatzprojektes voraus.

Übrige Bauten:

Die übrigen Bauten – es handelt sich dabei um architektonisch weniger wertvolle oder geschichtlich unbedeutende Liegenschaften – können durch andersartige Gebäude ersetzt werden. Dabei ist jedoch auf eine gute Integration in die Dorfstruktur zu achten.

## 5 Gestaltung

## Stellung:

Abgestimmt auf das Ortsbild (umgebende Gebäude, Ortsstruktur, Gelände)

## Dachformen:

Bei Hauptbauten sind symmetrische Sattel- und, wo ursprünglich vorhanden, Krüppelwalmdächer mit beidseits gleicher Neigung zugelassen. Bei untergeordneten An- und Nebenbauten sind zusätzlich auch Pult- und Flachdächer gestattet.

## Dachneigung:

Zwischen 35° und 50°

## Bedachungsmaterial:

Tonziegel sowie in beschränktem Mass Glasziegel  
Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

## Dachvorsprünge:

Traufseitig mind. 0.6 m. Giebelseitig sind nur kleine Dachvorsprünge bis max. 0.2 m zulässig.

## Dachaufbauten:

Es gelten die Bestimmungen gemäss § 64 KBV. Bauteile auf dem Dach sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie sich gegenseitig ästhetisch nicht stören, dass sie mit der darunter liegenden Fassade harmonieren und ein ansprechendes Gesamtbild ergeben. Dachflächenfenster etc. sind möglichst flächenbündig in die Dachhaut zu integrieren.

Ungedeckte Dacheinschnitte sind generell nicht zulässig. Gedeckte Dacheinschnitte sind auf der strassenabgewandten Seite möglich. Sie werden gleich behandelt wie Dachaufbauten.

## Fassaden:

Für Fassaden sind traditionelle Baumaterialien wie Stein und Holz zu verwenden. Einzelne Fassadenelemente wie Verputze, Türen, Tür- und Fenstergewände und Formate, Sprossenteilung, Fensterläden, Lauben, Dachgesimse, usw. sind in traditioneller Weise auszuführen. Bei Umbauten sind für neue Elemente eine moderne Formensprache und die Verwendung neuzeitlicher Materialien zulässig, wenn diese die schutzwürdige Substanz nicht beeinträchtigen.



- 6 Umgebung Vorplätze:
- Vorplätze sind in traditioneller Art zu gestalten. Als Beläge sind Natursteinpflaster, Mergel, Kies und dergleichen zugelassen.
- Für kleinere Flächen ist ausnahmsweise auch die Verwendung von Asphaltbelägen gestattet, wenn diese das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Vorgärten sind grundsätzlich zu erhalten und dürfen nicht zweckentfremdet werden. Auf den Vorplätzen ist die dauernde Lagerung von Gütern nicht zulässig.
- Hofstattbereiche:
- Die Hofstattbereiche innerhalb des Dorfkerns sind von grosser Bedeutung für die Wohn- und Siedlungsqualität und haben bei entsprechender Gestaltung einen hohen ökologischen Wert. Sie sind ansprechend zu gestalten und in angemessener Masse mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. In den Hofstattbereichen sind unbewohnte eingeschossige Bauten mit einer Fläche von gesamthaft bis zu 15% der Hofstattfläche gestattet. Bewohnte Anbauten sind bis zur Hälfte dieser Fläche zulässig. Die Anbauten dürfen bis zu zwei Vollgeschosse aufweisen. Die Grundfläche der Hofstattbauten darf 40 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- Die Gestaltung der Vorplätze und Hofstattbereiche ist im Rahmen von Baugesuchen in einem Umgebungsplan darzustellen.
- 7 Baubereich für neue Bauten Innerhalb der im Bauzonenplan Dorfkern dargestellten Baubereiche ist die Erstellung von Neubauten zulässig. Diese sind harmonisch in die Umgebung einzufügen. Massstab für Stellung, Grösse, architektonische Gestaltung und dgl. sind die Nachbargebäude. Von den Baubereichen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn eine ortsbaulich und architektonisch gute Lösung vorliegt. Nach erfolgter Bebauung der Baubereiche ist eine Neuabgrenzung der Vorplatz- und Hofstattbereiche vorzunehmen. Die zulässige Hofstattnutzung gemäss § 7 Ziff. 6 bleibt erhalten.
- 8 Antennen Sende- und Empfangsantennenanlagen sind auf den Dachflächen innerhalb der Kernzone nicht zulässig. Parabolantennen sind nur zulässig, wenn sie im Durchmesser kleiner als 0.6 m sind und unauffällig am Boden oder an der Fassade platziert werden.
- 9 Sonnenkollektoren Sonnenkollektoren sind nur auf Dachflächen von Nebenbauten zulässig, wenn das Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- 10      Besondere Bestimmungen      Alle Bauvorhaben in der Kernzone sind rechtzeitig vor Planungsbeginn mit der Baubehörde vorabzuklären. Zu diesen Vorabklärungen wird im Sinne einer Bauberatung die Fachstelle Ortsbildschutz beim Amt für Raumplanung oder eine andere externe Fachperson beigezogen.  
Die Detailgestaltung, insbesondere Materialisierung und Farbwahl, ist der Baukommission rechtzeitig vorzulegen.  
Alle Baugesuche sind der Fachstelle Ortsbildschutz beim Amt für Raumplanung zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- 11      Ausnahmen      Ausnahmen bezüglich Dachneigung und Bedachungsmaterial sind bei kleinen Nebenbauten sowie bei landwirtschaftlichen Ökonomiebauten möglich, wenn sie für das Ortsbild von untergeordneter Bedeutung sind.
- 12      Kantonal geschützte Kulturobjekte      Baugesuche, die kantonal geschützte Objekte betreffen, sind der Fachstelle Ortsbildschutz beim Amt für Raumplanung zur Genehmigung zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen an solchen Objekten sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der Fachstelle Ortsbildschutz und der Baukommission abzusprechen. Bauvorhaben bei solchen Objekten verlangen eine entsprechend anspruchsvolle Gestaltung.  
Die im Zonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist.  
Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der Fachstelle Ortsbildschutz beim Amt für Raumplanung, insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk usw.  
Alle Arbeiten sind im Sinne der Fachstelle Ortsbildschutz und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen; Details sind jeweils vor der Ausführung mit ihr abzusprechen.
- 13      Beiträge      An Umbauten und Renovationen in der Kernzone kann die Gemeinde auf Gesuch hin Beiträge leisten.  
Die Vergabe richtet sich nach der Praxis der kant. Denkmalpflege
- 14      Lärmempfindlichkeitsstufe      ES II

## § 8 Kernerweiterungszone KE

- |   |                           |  |              |
|---|---------------------------|--|--------------|
| 1 | Zweck                     | Die Kernerweiterungszone bezweckt eine angemessene und subtile bauliche Weiterentwicklung des gewachsenen Dorfkerns.   |              |
| 2 | Grundsatz                 | Es gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie in der Kernzone (§7 Abs. 2ff). Ausnahmen hiervon sind möglich, sofern ein architektonisch ansprechendes Projekt vorliegt. |              |
| 3 | Baumasse                  | Für Um- und Neubauten sowie für Ergänzungsbauten in der Kernerweiterungszone gelten folgende Bestimmungen:   |              |
|   |                           | Ausnützungsziffer  | max. 0.50    |
|   |                           | Grünflächenziffer  | 0.40         |
|   |                           | Geschosszahl   | max. 2       |
|   |                           | 1.) Gebäudehöhe in der Ebene   | max. 7.00 m  |
|   |                           | 2.) Gebäudehöhe bei einer<br>Hangneigung > 8%  | max. 7.50 m  |
|   |                           | Firsthöhe  | max. 13.00 m |
|   |                           | Gebäudelänge   | max. 25.00 m |
|   |                           | Wohnungszahl pro Baukörper   | frei         |
| 4 | Lärmempfindlichkeitsstufe | ES II  |              |

## § 9 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA

- |   |          |   |             |
|---|----------|---|-------------|
| 1 | Zweck    | Diese Zone dient der Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten Flächen. Hinsichtlich der ökologischen Ausrichtung dieser Areale übernimmt die Gemeinde eine Vorbildfunktion und arbeitet dort auf eine konsequente Vernetzung im Siedlungsgebiet hin. |             |
| 2 | Nutzung  | Zulässig sind öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen  |             |
| 3 | Baumasse | Ausnützungsziffer   | keine       |
|   |          | Grünflächenziffer   | min. 40 %   |
|   |          | Geschosszahl  | max. 3      |
|   |          | Gebäudehöhe   | max. 10.5 m |

- |   |                           |  |
|---|---------------------------|--|
| 4 | Umgebung                  | Die Umgebung ist naturnah zu gestalten. Insbesondere sollen zusammenhängende Flächen mit humusfreien Rohböden (Kies, Mergel, Sand) geschaffen werden. Bepflanzungen und Ansaaten sind mit regionstypischen, standortheimischen Pflanzen, bzw. Saatgut auszuführen. |
| 5 | Besondere Bestimmungen    | Land in dieser Zone ist der Abtretungspflicht gemäss § 42 PBG unterstellt.   |
| 6 | Lärmempfindlichkeitsstufe | ES II  |

## § 10 Zone mit Gestaltungsplanpflicht

- |   |                           |  |
|---|---------------------------|--|
| 1 | Zweck                     | <p>Die Areale eignen sich aufgrund ihrer guten Lage oder der Nähe zum Dorfkern zur Realisierung einer Bebauung in verdichteter Bauweise. Auf diesem Areal ist der Gemeinderat legitimiert, in Absprache mit der Baukommission, für gesamthaft geplante Überbauungen mit hoher Wohn- und Siedlungsqualität Nutzungszuschläge zu gewähren. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Stellung der Bauten</li><li>▪ Kubische Erscheinung</li><li>▪ Architektonische Ausgestaltung</li><li>▪ Erschliessung und Parkierung</li><li>▪ Beziehung zur Nachbarschaft</li><li>▪ Farb- und Materialwahl</li><li>▪ Umgebungsgestaltung</li></ul> |
| 2 | Nutzung                   | Die Nutzung richtet sich jeweils nach der Grundzone.   |
| 3 | Umgebung                  | Die Überbauung hat sich gut in die bestehende Umgebung einzufügen.   |
| 4 | Lärmempfindlichkeitsstufe | ES II  |

**§ 11 Reservezone R**

- |   |                           |  |
|---|---------------------------|--|
| 1 | Zweck                     | Die Reservezonen dienen einer späteren Erweiterung des Baugebietes bei ausgewiesenem Bedarf.   |
| 2 | Nutzung                   | Die Art der Nutzung ist dem Bauzonenplan zu entnehmen.<br>(RW: Wohnnutzung, RU: unbestimmte Nutzung)   |
| 3 | Besondere Bestimmungen    | Vorgängig der Erschliessung und Überbauung der Reservezonen ist eine Baulandumlegung durchzuführen. Im Rahmen dieser Baulandumlegung sind – sofern im Bauzonenplan vorgesehen – die 10 m breiten Grünzonen Siedlungsrand auszuweisen und zu vermarken. |
| 4 | Lärmempfindlichkeitsstufe | ES II  |

## C LANDWIRTSCHAFTSZONEN

### § 12 Landwirtschaftszone L

- |   |            |   |   |             |
|---|------------|---|---|-------------|
| 1 | Zweck      | Die Landwirtschaftszone dient der Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für die Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie zum Schutz von Natur und Landschaft. Zudem bildet die Landwirtschaftszone einen Siedlungstrenngürtel zu den benachbarten Gemeinden.   |   |             |
| 2 | Nutzung    | Zugelassen sind bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzungen in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau und überwiegend bodenabhängig produzierender Gartenbau mit Erhalt und / oder Schaffung der notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen sowie landwirtschaftliche Betriebe, gelten die entsprechenden Bestimmungen von RPG und PBG. |   |             |
| 3 | Bauweise   | Die Bauweise der zulässigen Bauten hat sich an ortsüblichen Bauformen zu orientieren. Sie haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Es ist ein in Abwägung sämtlicher Interessen optimaler Standort zu wählen.  |   |             |
| 4 | Baumasse   | Geschosszahl  | min. 1  | max. 2      |
|   |            | Gebäudehöhe   |   | max. 7.5 m  |
|   |            | Silos   |   | max. 12.0 m |
| 5 | Gestaltung | Dachformen  | Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdächer<br>Beidseitig gleich geneigt              |             |
|   |            | Dachneigung   | min. 20°  | max. 45°    |
|   |            | Bedachung   | je nach best. Bauten und Umgebung<br>erdfarbene Tonziegel und Eternitdächer |             |
| 6 | Silos      | Silos sind möglichst unauffällig zu platzieren und je nach Umgebung in dunkelbrauner, dunkel- oder graugrüner Farbe zu halten. Firmenaufschriften sind nicht zulässig. Anstelle von übergrossen Silos sind, sofern sich Gelände und Umgebung eignen, Fahrsilos zu wählen.   |   |             |

- |   |                           |  |
|---|---------------------------|--|
| 7 | Ausnahmen                 | Ausnahmen bezüglich Stellung, Dachform und Dachneigung sind bei An- und Nebenbauten, welche im Landschaftsbild nicht stark in Erscheinung treten sowie bei Ökonomiegebäuden möglich. |
| 8 | Lärmempfindlichkeitsstufe | ES III   |

### § 13 Rebbauzone RE

- |    |                                 |  |
|----|---------------------------------|--|
| 1. | Zweck                           | Diese Zone ist für den Rebbau bestimmt. Sie ist der Landwirtschaftszone überlagert.  |
| 2. | Nutzung                         | <p>Nebst dem Rebbau sind alle Nutzungen der Landwirtschaftszone (gem. § 12) zugelassen. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Bauten, die nicht dem Rebbau dienen.</p> <p>Die Bewirtschaftung soll möglichst naturnah erfolgen. Die charakteristische Begleitflora für Rebberge ist zu erhalten resp. zu fördern.</p>   |
| 3. | Bauten und<br>Terraingestaltung | <p>Pro Parzelle mit mehr als 1'000 m<sup>2</sup> bewirtschafteter Rebfläche ist ein Gerätehäuschen bis zu einer Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> mit einer Gebäudehöhe von max. 3.0 m und einer Firsthöhe von max. 4.5 m zugelassen. Bei einer bewirtschafteten Rebfläche von mindestens 10'000 m<sup>2</sup>, die sich über mindestens zwei Parzellen erstreckt, darf anstelle der o.g. Kleinbauten ein Gemeinschaftsbau mit einer Grundfläche von max. 30 m<sup>2</sup> erstellt werden.</p> <p>Terrainauffüllungen hinter Trockensteinmauern und Abgrabungen sind jeweils bis zu einer Höhe von 1.0 m zulässig.</p> <p>Bei Aufgabe des Rebbaus müssen die o.g. Bauten entfernt und das ursprüngliche Terrain wieder hergestellt werden.</p> |
| 4. | Rebkataster                     | Der Rebbau auf Flächen über 400 m <sup>2</sup> je Parzelle erfordert einen Eintrag ins kantonale Rebkataster.  |
| 5. | Lärmempfindlichkeitsstufe       | ES III   |

## D SCHUTZZONEN UND SCHUTZOBJEKTE

### § 14 Landschaftsschutzzone

- |   |                    |   |
|---|--------------------|---|
| 1 | Zweck              | Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung reich strukturierter, weitgehend unverbauter Landschaften mit ihren Wiesen, Äckern, Hecken, Bäumen, Ufergehölzen und Gewässern.   |
| 2 | Nutzung            | Die zulässige Nutzung richtet sich nach der Grundnutzung gemäss § 12 Landwirtschaftszone.   |
| 3 | Bauten und Anlagen | Bauten und bauliche Anlagen, Terrainveränderungen, neue Entwässerungen sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen sind unzulässig. Einzäunungen und Hagelschutznetze für Intensivobstanlagen sind zulässig, sofern sie sich möglichst unauffällig in die Landschaft einordnen (z.B. durch Randbepflanzungen und Farbgebung). |
| 4 | Ausnahmen          | Ausnahmen bez. § 14 Ziff. 3 sind für kleinere Bienenhäuser und einfache Weideunterstände möglich, wenn diese zur Bewirtschaftung erforderlich und auf die beanspruchten Standorte angewiesen sind.  |

### § 15 Vorranggebiete Natur und Landschaft

- |   |                |  |
|---|----------------|--|
| 1 | Zweck          | Die Vorranggebiete Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Förderung naturnaher Kulturlandschaften. Insbesondere dienen sie der Erhaltung der traditionellen Hochstammkulturen.                                |
| 2 | Nutzung        | Die zulässige Nutzung richtet sich nach der Grundnutzung gemäss § 12 Landwirtschaftszone.  |
| 3 | Vereinbarungen | Der Kanton und / oder die Gemeinde trifft mit den jeweiligen Grundeigentümern freiwillige Vereinbarungen über die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Hochstammkulturen und die Pflanzung neuer Hochstammobstbäume. |

### § 16 Naturschutzzonen und -objekte

- |   |         |  |
|---|---------|--|
| 1 | Zweck   | Die Naturschutzzonen und -objekte dienen der Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen für schutzwürdige Pflanzen und Tiere. |
| 2 | Nutzung | Die Nutzung hat sich dem Zweck unterzuordnen.  |



- |   |                         |   |
|---|-------------------------|---|
| 3 | Unterhalt               | Zulässig und notwendig sind Unterhaltsmassnahmen der einzelnen Naturschutz-zonen und -objekte. Die Gemeinde erlässt hierzu ein Unter-haltskonzept, in welchem detaillierte Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden.  |
| 4 | Bauten und Anlagen      | Bauten, bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) sind unzulässig, soweit sie nicht zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich sind.  |
| 5 | Besondere Be-stimmungen | Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleichge-stellten Erzeugnissen ist verboten. Campieren, Feuer entfachen, Ausset-zen von Tieren und Pflanzen, Verlassen der Wege sowie alle anderen Tätigkeiten und Massnahmen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, sind nicht gestattet. |
| 6 | Unterhalts-kosten       | Die notwendigen Mittel für den Unterhalt werden von der Einwohnergemeinde im Rahmen des Budgets bereitgestellt.   |
| 7 | Ausnahmen               | Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.  |

## § 17 Grünzone Siedlungsrand

- |   |         |   |
|---|---------|---|
| 1 | Zweck   | Die Grünzone Siedlungsrand dient der Einbettung des Dorfes in die umgebende Landschaft. Sie dient der Natur als Lebensraum für standort-heimische Pflanzen und Tiere. |
| 2 | Nutzung | Die detaillierte Ausgestaltung und Nutzung der Grünzone Siedlungsrand ist von der Gemeinde zum Zeitpunkt der Umzonung der Reservezone in eine Bauzone festzulegen.    |

## § 18 Geschützte Kulturobjekte

- |   |            |   |
|---|------------|---|
| 1 | Schutz     | Die im Zonenplan mit einem Symbol bezeichneten Kulturobjekte (Brunnen und Gebäude) sind geschützt.                    |
| 2 | Massnahmen | Die besonderen Schutzmassnahmen sind in den jeweiligen vom Gemein-derat zu erlassenden Schutzverfügungen umschrieben. |
| 3 | Unterhalt  | Die Objekte sind durch die jeweiligen Grundeigentümer entsprechend der Schutzverfügung zu unterhalten.                |

## § 19 Geschützte archäologische Fundstellen

- |   |            |  |
|---|------------|--|
| 1 | Zweck      | Die archäologische Schutzzone dient dem Schutz der archäologischen Objekte   |
| 2 | Massnahmen | Durch die Kulturdenkmälerverordnung vom 19.12.1995 werden die archäologischen Funde und die archäologischen Fundstellen unmittelbar geschützt (§ 5). Vor Erteilen der Baubewilligung sind der Kantonsarchäologie alle Baugesuche zur Zustimmung einzureichen, die sich auf geschützte archäologische Fundstellen und deren Umgebung beziehen (§ 17). |

## § 20 Naturgefahren/Hinweisbereich

Die Erstellung sämtlicher Bauten und Anlagen im Rahmen der Zonenvorschriften ist zulässig. Bei der Planung und dem Bau von Bauten und Anlagen ist möglichen Gefährdungen Rechnung zu tragen. Bei sensiblen Objekten sind besondere Schutzmassnahmen vorzusehen. Die Baukommission informiert die Bauherren entsprechend.

## § 21 Schadstoffbelastete Böden

- |   |              |  |
|---|--------------|--|
| 1 | Beschreibung | Im ausgewiesenen Gebiet „Schadstoffbelastete Böden“ muss mit Belastungen des Bodens oberhalb der Richtwerte gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12) gerechnet werden. Lokal sind auch Überschreitungen der Prüf- oder Sanierungswerte nicht auszuschliessen. Schadstoffbelastete Böden mit Überschreitung der Richtwerte VBBo werden im Verzeichnis der schadstoffbelasteten Böden gemäss § 13 <sup>bis</sup> Abs. 1 Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) erfasst. Schadstoffbelastete Böden, die belastete Standorte im Sinne von Art. 2 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680) sind, werden bei Überschreitung der Sanierungswerte in den Kataster der belasteten Standorte gemäss Art. 32 c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) resp. Art. 5 AltIV eingetragen. |
|---|--------------|--|

- 2 Handlungsanweisung Bei Bauvorhaben mit Aushub in schadstoffbelasteten Böden ist die Gemeinde gemäss § 12 Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) für den Vollzug im Rahmen des Baugesuchs- oder Sondernutzungsplanverfahrens zuständig. Ausserhalb der Bauzone erfolgt das Verfahren gemäss § 38<sup>bis</sup> Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1987 (PBG; SR 711.1). Allfällige Nutzungseinschränkungen, Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen werden aufgrund von Art. 34 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01), Art. 8 ff. VBBo und allenfalls Art 16 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte (AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680) durch die zuständige Amtsstelle des Kantons verfügt.

## § 22 Belasteter Ablagerungsstandort

- 1 Beschreibung Bei belasteten Standorten (neben den im Plan dargestellten Ablagerungsstandorten auch bei Betriebs- und Unfallstandorten) muss mit Belastungen des Untergrundes gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV) Art. 2 gerechnet werden. Damit auf einem belasteten Standort gebaut werden darf, muss (gemäss AltIV Art. 3) bekannt sein, dass der Standort nicht sanierungsbedürftig ist und es auch durch das Bauvorhaben nicht wird. Sollte die Frage der Sanierungsbedürftigkeit zum Zeitpunkt der Baubewilligung nicht beantwortet werden können, darf das Bauvorhaben nur realisiert werden, wenn dadurch eine allenfalls später notwendige Sanierung nicht verhindert wird. In jedem Fall muss bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten ein Entsorgungskonzept für den belasteten Aushub bei der zuständigen Behörde eingereicht und von dieser bewilligt werden.
- 2 Handlungsanweisung Die Baubehörde der Gemeinde stellt sicher, dass bei Bauvorhaben auf als „belasteter Ablagerungsstandort“ ausgewiesenen Flächen in jedem Fall die zuständige Amtsstelle des Kantons beigezogen wird. Bei Bauvorhaben auf Gewerbe- und Industriestandorten empfiehlt es sich ebenfalls, Rücksprache mit der zuständigen Amtsstelle zu nehmen, solange nicht die Sicherheit besteht, dass es sich nicht um einen belasteten Standort handeln kann. Allfällige Nutzungseinschränkungen, Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen werden aufgrund von Art. 32 und Art. 34 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01 und Art. 16 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte (AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680) durch die zuständige Amtsstelle des Kantons verfügt.

## **E SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 23 Arbeitsgruppe Natur**

- |   |                  |   |
|---|------------------|---|
| 1 | Zweck / Funktion | Für den Vollzug ökologischer Massnahmen setzt der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe ein. Die Arbeitsgruppe ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Schutzzonen und Naturobjekte sowie den Vollzug der Schutzbestimmungen. |
| 2 | Zusammensetzung  | Die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe wird unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen (Gesellschaft, Bewirtschafter, Umwelt) vom Gemeinderat bestimmt.  |

### **§ 24 Altes Recht**

- |   |           |  |
|---|-----------|--|
| 1 | Aufhebung | Die Zonenvorschriften von 1984, - bestehend aus Zonenplan, Bau- und Zonenreglement- sind aufgehoben, sobald dieses Zonenreglement mit dem zugehörigen Gesamtplan, Bauzonenplan und Zonenplan Dorfkern Rechtskraft erlangt. |
|---|-----------|--|

### **§ 25 Rechtskraft**

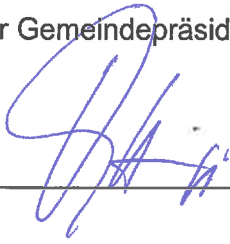
- |   |               |   |
|---|---------------|---|
| 1 | Inkrafttreten | Dieses Reglement, samt den zugehörigen Zonenplänen, tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. |
|---|---------------|---|

## F BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNGEN

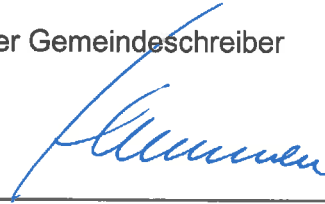
Öffentliche Auflage vom 19. 1. 2004 bis 18. 2. 2004

Vom Gemeinderat beschlossen am 18. Dezember 2003

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber



Vom Regierungsrat genehmigt

mit Beschluss Nr. 1403 vom 11. Juli 2006

Der Staatsschreiber

